

Amtsblattbekanntmachung

Verordnung des Landkreises Berchtesgaden über das Landschaftsschutzgebiet auf dem Tumpen und dem Krumbichl, Gemeinde Marzoll.

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345), und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBS ErgB. S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Berchtesgaden folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 28.5.1971 Nr. II A 4 – 8459 Ber 4 genehmigt

Verordnung:

§ 1

- (1) Die nachstehend abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Marzoll werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes als Landschaftsschutzgebiet unterstellt. Die Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1 : 5000) eingetragen; die Karte liegt beim Landratsamt Berchtesgaden zur Einsichtnahme offen.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes werden wie folgt beschrieben:
Von der deutsch-österreichischen Landesgrenze beim Grenzstein 42 führt die Landschaftsschutzgrenze ca. 20 m nach Westen zur Kreisstraße BGD 4. Deren Ostrand folgt sie in nördlicher Richtung zum Weißbach. Die Ostufer des Weißbaches und des Obermühlbaches bilden die weitere Grenze nach Norden bis zur nördlichen Begrenzung des Fl. St. Nr. 185/3 der Gemarkung Marzoll. Von hier verläuft die Grenze entlang der nördlichen Grenze des Fl. St. Nr. 185/3 über die östliche Begrenzung des Fl. St. Nr. 199 b der Gemarkung Marzoll in nördlicher Richtung zum Krebsbach. Dessen Nordufer folgt sie nach Osten bis zum Fl. St. Nr. 284 und stößt von dort in gerader Linie nach Norden auf den Tumpenholzweg (Fl. St. Nr. 283 der Gemarkung Marzoll). Den Nordosträndern des Tumpenholzweges und der Kreisstraße BGD 4 entlang verläuft die Grenze nunmehr nach Nordwesten bis zur südlichen Begrenzung des Fl. St. Nr. 207 ½ der Gemarkung Marzoll. Entlang der südlichen Begrenzung des Fl. St. Nr. 207 ½, der östlichen Begrenzung des Fl. St. Nr. 208 und entlang der nordwestlichen Begrenzungen der Fl. St. Nr. 279, 323 a, 330, 332 und 338 der Gemarkung Marzoll erstreckt sie sich nach Nordosten bis zum südwestlichsten Rand der Römerstraße (Fl. St. Nr. 215 der Gemarkung Marzoll). Dem Südwestrand der Römerstraße folgt sie nach Südosten bis zum Schlossweiher (Fl. St. Nr. 27 der Gemarkung Marzoll). Der südlich der Römerstraße gelegene Teil des Fl. St. Nr. 340 und des Fl. St. Nr. 340/1 der Gemarkung Marzoll werden dabei ausgespart (siehe Landschaftsschutzkarte M 1 : 5000). Das Westufer des Schlossweihers bildet die weitere Grenze bis zum südlichsten Punkt des Weihers. Von hier verläuft die Grenze in gerader Linie nach Südosten bis zur Nordwestecke der Fl. St. Nr. 6 und 7 der Gemarkung Marzoll und von dort über die westliche und südliche Begrenzung dieser Fl. St. zur deutsch-österreichischen Landesgrenze. Diese bildet die weitere Landschaftsschutzgrenze nach Westen bzw. Südwesten bis zum Ausgangspunkt.
- (3) Beim Auseinanderfallen der wörtlichen Beschreibung der Grenzen des Schutzgebietes mit den Festlegungen in der Landschaftsschutzkarte geht die wörtliche Beschreibung vor.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

(1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Berchtesgaden (Untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:

1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung – BayBO – i: d. F. der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl S. 263), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune), ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. die Errichtung oder Änderung von Uferschutzbauten;
3. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Plätze;
4. die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen;
5. die Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen oder des Grundwasserstandes;
6. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, charakteristischen Einzelbäume, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken; Hecken und Gehölzen dürfen jedoch im Rahmen des § 6 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
7. der zur Verkahlung führende Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang;
8. die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;
9. das Ablagern von Abfällen, Müll, Unrat und Schutt an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
10. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;
11. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn

durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, dass Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 4 und 6 ist die Regierung von Oberbayern - Höhere Naturschutzbehörde – zu hören.
- (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 5 entschieden.

§ 4

Wer andere als in § 3 Abs. 1 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Berchtesgaden (Untere Naturschutzbehörde) zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

- (1) Das Landratsamt Berchtesgaden kann in ganz besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen (Genehmigung). Vor Erteilung der Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde – zu hören.
- (2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 6

Diese Landschaftsschutzverordnung lässt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie sonstige zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden vermögenswerten Rechte unberührt.

§ 7

Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt.
- c) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt

Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel gemäß Art. 53 können eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

Diese Kreisverordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Berchtesgaden, den 9.11.1971
Landratsamt Berchtesgaden
Dr. Müller, Landrat

Berichtigung:

Amtsblatt Nr. 26 vom 24.6.1978, Bek.Nr. 1 v. 20.6.1978